

# Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

**Amtliches**  
für den westlichen Teil

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden



**Kreis-Blatt** Fernsprech-Anschluß Nr. 9  
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis  
(ohne Tragegebühr),  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt M. 1.60,  
ohne dasselbe M. 1.—.

Durch die Post bezogen:  
M. 1.60 mit und  
M. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt.

**Einzige amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

Anzeigenpreis:  
die Kleinpaltig. (1/2)  
Petitzeile 15 Hg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 1 Hg.,  
Ankündigungen, etc. und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit in Mith  
zur Aufnahme gelangt)  
die (1/2) Petitzeile 30 Pf

N. 72

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 23. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Blaschke & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

## Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

## Bekanntmachung

Nr. 592/4 17. R. II. 4. e

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-  
suchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit  
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-  
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede  
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmever-  
ordnungen nach § 6 \*) der Bekanntmachung über die  
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung  
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)  
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht  
nach § 5 \*\*) der Bekanntmachungen über Vorratser-  
hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September  
1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
Seite 54, 549 und 684) bestraft wird.  
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-  
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-  
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-  
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt  
werden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.  
Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung  
werden betroffen:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern  
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-  
fen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand  
besitzt, beschädigt oder zerstört, verwendet,  
verkauft oder kauft oder ein anderes Veräuße-  
rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;  
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten  
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-  
handeln, zuwiderhandelt;  
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der  
er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,  
nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich  
unrichtige oder unvollständige Angaben macht,  
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder  
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft;  
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im  
Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.  
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-  
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen  
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf  
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in  
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder  
unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-  
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-  
mögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten  
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die  
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu  
führen unterläßt.

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbüch-  
se mit Heizröhren, sowohl solche mit fest  
verbundener Dampfmaschine (sogenannte Loko-  
mobilen), als auch solche ohne Dampfmaschine,  
sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS  
normal oder ihre Heizfläche mehr als 20 Qua-  
dratmeter beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen  
Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör,  
sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind  
sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und  
Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung  
mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollröhren mit  
Dreibegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ab-  
lasshahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger  
zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur  
Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werk-  
zeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohr-  
bürste, Saugrohr, Schraubenschlüssel, Hammer,  
Meißel, Ventilheber, Delfannen usw., und bei  
den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deich-  
sel, Wagen, Remischuh, Bremsklötze mit Unter-  
lagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vor-  
handene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummi-  
packungen, Noststäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die angeführten Gegenstände sind auch dann  
betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem  
Zustande befinden. In der Herstellung begriffene  
Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß  
dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fer-  
tigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßen-  
walzen, sowie Dampfflugmaschinen.

### § 2.

#### Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind be-  
schlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die  
Vornahme von Veränderungen an den von ihr be-  
rührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäft-  
liche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht  
nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen  
gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen  
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der  
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-  
folgen.

### § 4.

#### Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße  
Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände  
gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegs-  
amt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt,  
Chefingenieur R. II 4e, Berlin S. 15, 16, 17,  
fürstendamm 193/94, keine andere Verfügung er-  
teilt. Ferner sind zulässig alle Veränderungen,  
die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ge-  
brauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen  
sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder  
mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen.  
Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder  
Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.)  
sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle  
zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung  
durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen Stell-  
vertretenden Generalkommandos an das Waffen-  
und Munitions-Verschaffungsamt zur Entscheidung  
weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten  
Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen  
Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasser-  
werken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder  
Verfügungen zu veranlassen oder zu vollziehen,  
auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung,  
Sektion E 1, Berlin SW, Königgräber Straße  
28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar  
(ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen)  
zu richten sind.

### § 5.

#### Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unter-  
liegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbe-  
rungsbedürftig sind.

### § 6.

#### Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1  
bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus  
Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des  
Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben  
solche Gegenstände erzeugt, ausgearbeitet oder  
verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften  
und Verbände.



## § 7.

### Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von dieser Meldepflicht zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldelarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El., Berlin SW. 11, Königgräber Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

## § 8.

### Meldebefristungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldelarten für Lokomobile zu erfolgen. Auf jeder Meldearte darf nur eine Lokomotive (Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldelarten, und zwar:

- Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomotiven ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomotiven mit Kondensation,
- Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomotiven ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomotiven mit Kondensation,
- Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomotivkessel.

Die Meldelarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomotiven sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldelarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammengetragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufheben einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorgezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Verband befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldelarten und Sammellisten für Lokomotiven sind von der Verteilungsstelle für Lokomotiven beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat kostenfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach

den vorstehenden Kennbuchstaben, sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9–12 Uhr vormittags bei der vorgezeichneten Stelle erfolgen.

## § 9.

### Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

## § 10.

### Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände verwahrt werden können.

## § 11.

### Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El., Berlin SW. 11, Königgräber Straße 28, zu richten.

## § 12.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Mainz, den 20. Juni 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

## XVIII. Armeekorps

### Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III, IVa, VII Tgb.-Nr. 6188.

Betr. Bestellung von Militärpersonen zur Erntehilfe.

1. Zur Erntehilfe sollen der Landwirtschaft Militärpersonen in weitgehendstem Maße zur Verfügung gestellt werden.

2. Empfohlen würde es sich, wenn die Mannschaften von der Gemeinde angefordert und durch die Wirtschaftsausschüsse zur Arbeitsleistung einzelnen Landwirten zugeteilt würden. Dieses Verfahren dürfte den Vorteil haben, daß die Arbeitskräfte völlig ausgenutzt und auch den kleinen Besitzern zugeführt werden können. Wo sich dies nicht ermöglichen läßt, können Mannschaften auch zu einzelnen Landwirten kommandiert werden.

3. Anträge auf Bestellung von Militärpersonen zu diesem Zwecke sind durch den örtlichen Wirtschaftsausschuß über die Kriegswirtschaftsstelle an das Kriegswirtschaftsamt zu richten. In eiligen Fällen kann dies telegraphisch oder telefonisch unter Nachholung des schriftlichen Antrags erfolgen. Der Antrag hat die genauen Angaben über:

- a) die abzuräumende Fläche und Fruchtart (Getreide, Hackfrucht),
- b) die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, einschließlich jugendlicher Personen nach Zahl, Geschlecht und Alter,
- c) Zahl und Art der vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen,
- d) die Anzahl der geforderten Mannschaften,
- e) die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung zu enthalten. Außerdem
- f) eine Einverständniserklärung mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, unter welchen die Mannschaften kommandiert werden.

4. Bedingungen. Der Arbeitgeber hat den kommandierten Militärpersonen neben freier Unterkunft und Verpflegung die Hin- und Rückfahrkosten und ferner eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütung wird auf 1,50 Mk. pro Tag festgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Kommandierte während dieser Zeit eine Lohnung nicht erhält. Ausnahmsweise kann bei amtlich bescheinigter besonderer Bedürftigkeit und Notlage des Arbeitgebers auf die Erstattung der vorstehend erwähnten Vergütung verzichtet werden. Der Antrag hierauf ist vor oder bei Anforderung der Mannschaften zu stellen.

Zur Verpflegung der Kommandierten können in Ausnahmefällen den Arbeitgebern Lebensmittel, ausschl. Fleisch und Brot, aus Truppen- oder Heeresbeständen gegen Bezahlung der Selbstkosten überlassen werden. Anforderungen sind an die zuständigen militärischen Lebensmittelämter zu richten. In den Fällen, in welchen die Kommandierten von den Gemeinden angefordert werden, haben die Geldzahlungen an die Militärpersonen durch die Gemeinden zu erfolgen, denen die Umlage der Kosten auf die einzelnen Arbeitgeber überlassen bleibt.

5. Für die zum Frühlingsbruch angeforderten Mannschaften gelten besondere Bestimmungen.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1917.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos

Der Chef des Stabes:

gez. de Graaf,  
Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!  
Abdruck zur Kenntnis und event. weiteren Veranlassung.

Rüdesheim, den 18. Juni 1917.

Der königliche Landrat.  
Wagner.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst, technischer Dienst, Kraftfahrzeugdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Wachschuß, Gefangenen- und Gefängniswache), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder östlichen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Unterkunft, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden, und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit, sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulage gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen:

Das Bezirkskommando Wiesbaden, Betraumstraße 3, Zimmer 68.

Es sind beizubringen:

Einige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abteilschein). Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

.....  
Aus Gesundheitsrückichten ist Milch im Haushalt sofort abzukochen, und soll auch nur im gekochten Zustande genossen werden.  
.....

Berantw. Schriftleitung: J. L. M. e. b., Rüdesheim